



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS -
Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
z.H. Frau Ministerialrätin Christiane Ruffert
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

BDS

- Die Bundesvorsitzende
- Die Vorsitzende der Landesvereinigung Thüringen
- Der Beauftragte für Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften

Ihre Nachricht vom 27.07.2021
Ihr Zeichen Drs. 7/3340

Bochum, den 24.09.2021
Aktenzeichen

**Anhörungsverfahren gemäß § 79vder Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
zum Beratungsgegenstand**

**1. Gesetz zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/3340 -
hier: Ihr Schreiben vom 27.07.2021**

Anlagen: Unsere Schreiben vom 18.02.und 10.08.2020, Übersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ruffert,

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1528
zu Drs. 7/3340

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27. Juli 2021 danken wir für die Übersendung des aktuellen Entwurfes des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes. Wiederum gemeinsam für die Bundes- und Landesvereinigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedauern, dass nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen von der Umsetzung des § 15a EGZPO durch Einführung eines Landesschlichtungsgesetzes kein Gebrauch gemacht werden soll. Die im Entwurf insoweit vorgetragenen Argumente überzeugen unseres Erachtens nicht.

Durch die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung wäre auch den Bürgern des Landes Thüringen der Weg zu einer anderen Form der Konfliktbeilegung eröffnet.

Postanschrift:
Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Postfach 10 04 52
44704 Bochum
Geschäftsstelle / Lieferanschrift
Prümersstraße 2
44767 Bochum

Kommunikation:
Telefon: 0234 / 588 97 0
Telefax: 0234 / 598 97 19
E-mail: info@bdssev.de
Internet: www.schledsaml.de

Vorstand: (Vorsitzende)

Gerade im Nachbarrecht wird durch ein Urteil eines Gerichts der Graben zwischen den streitenden Nachbarn vertieft. Ein Urteil sorgt insoweit möglicherweise für Rechtsklarheit, kann jedoch den Konflikt der Streitparteien nicht entschärfen, sondern verfestigt ihn. Denn das Gericht kann lediglich aufgrund der Rechtslage, der zu subsumierenden objektiven Tatbestandsmerkmale, zu einer Entscheidung kommen; durch diese Entscheidung sind die Parteien zudem fremdbestimmt.

Bei Umsetzung des § 15a EGZPO durch Einführung der obligatorischen Streitschlichtung auch in Thüringen hätten die streitenden Nachbarn die Möglichkeit, bei der Schiedsstelle ihre spezifischen Interessen und Bedürfnisse vorzutragen, die zu diesem speziellen Konflikt geführt haben. Mithilfe der Schiedsperson könnten sie selbstbestimmt eine individuelle Lösung finden, die ihren Konflikt beseitigt, jedenfalls aber abmildert. Der Konflikt wird nicht »vertieft oder betoniert«, eine Delegation des Konfliktes nur auf das System der Gesetze findet nicht statt. Die Schiedsstellen bieten also eine Form der Konfliktschlichtung an, die ein Gericht in dieser Form nicht bieten kann.

So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 81,242, 254) ausgeführt: »Auf der Grundlage der Privatautonomie, die Strukturelement einer freiheitlichen 2
Gesellschaftsordnung ist, gestalten die Vertragspartner ihre Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich. Sie bestimmen selbst, wie ihre gegenläufigen Interessen angemessen auszugleichen sind, und verfügen damit über ihre grundrechtlich geschützten Positionen ohne staatlichen Zwang. Der Staat hat die im Rahmen der Privatautonomie getroffenen Regelungen grundsätzlich zu akzeptieren«. Und an anderer Stelle (BVerfG NJW-RR 2007, 1073, 1074) führt das Bundesverfassungsgericht aus: Führt die außergerichtliche Streitbeilegung »zu Lösungen, die in der Rechtsordnung so nicht vorgesehen sind, die von den Betroffenen aber - wie der Konsens zeigt - als gerecht empfunden werden, dann deutet auch dies auf eine befriedigende Bewältigung des Konflikts hin. Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitschlichtung«. Diese Ausführungen machen deutlich, dass die vor- und außergerichtliche Streitschlichtung bei der Schiedsstelle den Bürgern gegenüber einer Streitentscheidung durch ein Gericht Vorteile bringt und vorzugswürdig ist. Die Umsetzung des § 15a EGZPO auch in Thüringen könnte diese Vorteile für die Bürger des Landes Thüringen auf eine breitere Basis stellen.

Die im Entwurf angeführten Gegenargumente, in kleineren Gemeinden würde es immer wieder Schwierigkeiten machen, Bürger für die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson zu gewinnen, trifft nach unseren Kenntnissen nicht zu. Dabei ist die Einrichtung der Schiedsstellen ohnehin eine Pflichtaufgabe für die Gemeinden; zum anderen ist auch wegen § 380 StPO die Besetzung der Schiedsstellen zwingend erforderlich. Es auch nicht zutreffend, dass der Bürger im Falle einer Vakanz - und insoweit ergänzen wir: im Falle eines lang andauernden obligatorischen Schlichtungsverfahrens - an der Klageerhebung gehindert wäre: denn § 15a EGZPO sieht in Abs. 1 S. 3 ausdrücklich vor, dass der antragstellenden Partei die Erfolglosigkeitsbescheinigung zur dadurch zulässigen Erhebung der Klage bei Gericht auf Antrag auch auszustellen sei, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt (im Sinne von beendet) worden ist.

Im Übrigen weisen wir auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 18.2.2020 hin (in der Anlage noch einmal beigelegt).

Soweit im vorliegenden Entwurf im § 13 unter 2. die Begrifflichkeit »Familiensache« konkretisiert wurde, wird dies von hier aus als positiv befürwortet.

3

Die hier zur Diskussion gestellte Neufassung des § 28, insbesondere Ziffer 2, ist im Hinblick auf die oben dargestellte Suche nach vergleichweisen Lösungen unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der am Konflikt beteiligten Parteien schwierig; nur die Parteien selbst und in der Regel nicht ihre Vertreter sind in der Lage, die Emotionen, Interessen und Bedürfnisse zu schildern. Ein Konflikt hat neben der Sachebene immer auch eine emotionale Ebene, die den gewillkürten Vertretern in der Regel gar nicht oder nur unzureichend bekannt ist. Im Gegensatz zum Entwurf der Begründung halten wir bei Teilnahme einer stark emotionalisierten Partei an der Schlichtungsverhandlung die Möglichkeit, dass die »Pflanze des Verständnisses« bei der Gegenpartei zu wachsen beginnt als Grundvoraussetzung für eine vergleichsweise Lösung des Konfliktes für sehr groß.

Auf der anderen Seite mag es vereinzelte Ausnahmefälle geben, in denen eine gewillkürte Vertretung erforderlich ist. Insoweit schlagen wir eine Ergänzung um den Passus »Ist das persönliche Erscheinen angeordnet, was regelmäßig erfolgen soll, müssen außer der Vertreterin oder dem Vertreter auch die Parteien selbst erscheinen«. Eine solche Regelung existiert z.B. im hessischen Schiedsamtsgesetz bzw. den VV.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10. August 2020, die wir ebenfalls noch einmal als Anlage beigefügt haben.

Die von den Ausschussmitgliedern gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1.

Die Entlastung der Gerichte bzw. Anwaltschaft erfolgt mindestens in dem Umfang der vor den Schiedsstellen geschlichteten Fälle. Da die Parteien gemeinsam an der Streitschlichtung mitarbeiten und durch den selbstbestimmten Vergleichsschluss das Ergebnis akzeptieren, ist der befriedende Erfolg sehr hoch. Ein künftiges einvernehmliches Miteinander ist sehr wahrscheinlich, insbesondere im Gegensatz zu einer streitigen Entscheidung vor Gericht. Vereinzelt Erhebungen haben zudem ergeben, dass im Falle einer scheinbar erfolglosen Streitschlichtung bei der Schiedsstelle die antragstellende Partei mit der ausgestellten Sühnebescheinigung anschließend keine Privatklage beim Amtsgericht erhoben hat. Dies belegt, dass in einzelnen Fällen auch ohne Abschluss eines Vergleiches eine Klärung stattgefunden hat, die die antragstellende Partei als so befriedigend ansieht, dass sie von der Erhebung der Privatklage - trotz der gegebenen Möglichkeit - absieht.

4

Zu 2.

Der Verwaltungsaufwand ist überschaubar und durch Laien gut zu bewältigen. Fachliche Unterstützung erhalten die Schiedspersonen u.a. durch die umfangreichen Schulungsangebote des BDS (Einführung- und Vertiefungslehrgang, Fortbildungslehrgang Strafrecht, Fortbildungslehrgang Zivilrecht, Fortbildungslehrgang Nachbarrecht, Mediation I, Mediation II, Fortbildungslehrgang »Besser schlichten - Workshop 1« und Fortbildungslehrgang »Besser schlichten - Workshop 2«, alle genannten Lehrgänge jeweils zweitägig vom Bundesverband organisiert, eintägige Lehrgänge zu verschiedenen Themen, organisiert vom Landesverband Thüringen sowie halbtägige Lehrgänge zu verschiedenen Themen, organisiert von den Bezirksvereinigungen im BDS im Land Thüringen) sowie im Rahmen der Fachaufsicht durch die Amtsgerichte.

Weitere Unterstützung erfolgt durch den BDS (z.B. Formularserver, Anleitungstexte, diverse Lehrbücher, Schiedsamtszeitung).

Zu 3.

Der finanzielle Ausgleich, den die Schiedspersonen erhalten, ist angemessen. Den Schiedspersonen stehen außer der Auslagenerstattung die hälftigen vereinnahmten Verfahrensgebühren zu. Im Übrigen erhalten die Schiedspersonen meist von den Kommunen eine Dienstraumentschädigung bzw. eine Entschädigung als ehrenamtlich Tätige.

Das Finanzierungssystem als Pflichtaufgabe der Kommunen über deren Haushalte ist strukturell logisch und nachvollziehbar.

Zu 4.

Wir begrüßen generell, das Angebot der Schiedsstellen in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Dies ist sowohl sinnvoll als auch notwendig. Hierdurch könnte eine deutlich höhere Inanspruchnahme erreicht werden. Weitere Veröffentlichungsmöglichkeiten wären z.B. auf den Internetseiten der Kommunen und der Justiz (Amtsgerichte, Anwaltschaft etc.), in den lokalen Medien (Amtsblatt, Kommunalen Anzeiger u.Ä.), über die Polizei, die Kontaktbereichsbeamten etc.

5

Zu 12.

Zu unserem erneuten Vorschlag zur Einführung der Obligatorik gemäß § 15a EG ZPO siehe oben.

Zu 13.

Siehe oben. Die Änderungen sind notwendig, erforderlich und sachdienlich - gegen die beabsichtigte Neufassung des § 28 unter der Ziffer 2. haben wir die o.g. Vorbehalte

Zu 14.

Aktuell besteht kein relevantes Nachwuchsproblem. In der Mehrzahl der Kommunen gibt es ausreichend geeignete Bewerber für das Ehrenamt als Schiedsperson.

Zu 15.

Das oben unter Ziffer 2 aufgeführte Schulungsangebot des BDS ist ausgewogen und zwischen Bundesverband, Landesverband und Bezirksvereinigungen abgestimmt. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) werden ausschließlich in Thüringen

– an unterschiedlichen Orten - geschult, so dass längere Anreisen für sie nicht erforderlich sind.

Zu 16.

Nach unserer Auffassung ist die menschliche Geeignetheit das wesentlichste Kriterium für eine Schiedsperson, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Neutralität und Allparteilichkeit, Empathie, Verhandlungsgeschick, Lebenserfahrung = der unterstützende Dritte als Streitschlichter.

Wir regen insoweit eine gewisse Schulungspflicht an, die z.B. in den Verwaltungsvorschriften normiert werden könnte. Die Anordnung einer Mindestzahl an Ausbildungsstunden halten wir für kontraproduktiv, da Zwang die Fortbildungsbereitschaft eher mindert und nicht fördert. In der Vergangenheit gab es an dem Ausbildungsinteresse der in Thüringen tätigen Schiedspersonen keinen Anlass zur Kritik.

Zu 17.

Verfahren vor der Schiedsstelle kosten in der Regel weniger als 50 EUR.

6

Zu 18.

In der Anlage fügen wir eine Übersicht bei, welche aus den für Thüringen jährlich gemeldeten Zahlen des Justizministeriums zusammengestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsfrau und Mediatorin
Bundsvorsitzende des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -

Schiedsfrau
Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS

RIAG
Beauftragter für Gesetzgebung
und Verwaltungsvorschriften



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS -
Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

BDS

- Die Bundesvorsitzende
- Die Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

Ihre Nachricht vom 07.07.2020
Ihr Zeichen

Bochum, den 10.08.2020
Aktenzeichen

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes
Anlage: Unser Schreiben vom 18.02.2020

Sehr geehrte Frau

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 07.07.2020 danken wir zunächst für die Übersendung des Entwurfs eines ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt gemeinsam für die Bundes- und Landesvereinigung Stellung.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die Umformulierung des § 13 sowie die weiteren Änderungen zum bisherigen Entwurfsstand.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 18.02.2020 (Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 06.12.2019, siehe Anlage) und die darin gemachten weiteren Anregungen.

Zu § 13:

Die Erweiterung der Zuständigkeit hinsichtlich der Ansprüche aus dem Nachbarrecht und der Ehrverletzung - auch nichtvermögensrechtlicher Art - befürworten wir vollumfänglich. Derartige Fallkonstellationen sind den Schiedsstellen bekannt und diese sind sehr gut für eine einvernehmliche vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedspersonen geeignet.

Der aktuell vorgesehene Ausschluss der Zuständigkeit für Ansprüche gegen Medienunternehmen ist nachvollziehbar und findet unsererseits Zustimmung. Mit dieser

Postanschrift:
Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen e. V. -BDS--
Postfach 10 04 52
44704 Bochum
Geschäftsstelle / Lieferanschrift
Prümersstraße 2
44787 Bochum

Kommunikation:
Telefon: 0234 / 588 97 0
Telefax: 0234 / 588 97 19
Email: info@bdsev.de
Internet: www.schiedsamt.de

Vorstand:
(Vorsitzende)

Formulierung bleibt als Handlungsoption für die Schiedspersonen bestehen, dass auch Ansprüche aus der Verletzung der persönlichen Ehre, welche in Veröffentlichungen von Presseerzeugnissen erfolgt sind, durch den Antragsteller gegenüber dem Verursacher bzw. Erklärenden weiterhin vor der Schiedsstelle geltend gemacht werden können. Dies passt auch gut zum strafrechtlichen Aufgabengebiet der Schiedsstelle als Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs 1 StPO.

Zu § 28:

Die Ergänzung, dass der Bevollmächtigte die Schiedsperson unverzüglich auf den Eintritt des Vorsorgefalls hinweisen soll ist zweckdienlich und unsererseits zu befürworten, da somit zügig Klarheit im Verfahren herbeigeführt und eine unnötige Verfahrensverzögerung vermieden werden kann.

Hierzu möchten wir erneut anmerken, dass die geplante Regelung hinsichtlich des vorgesehenen Verfahrens etwas kompliziert ausgestaltet scheint, insbesondere weil die Schiedsperson die zu vertretende natürliche Person persönlich anhören soll. Diese vorgesehene persönliche Anhörung der zu vertretenden natürlichen Person durch die Schiedsperson, auch zur Feststellung ob die Voraussetzungen für eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten gegeben sind, kann im Hinblick auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 15 Thüringer Schiedsstellengesetz in der Praxis erhebliche Probleme bereiten. Wenn der Antrag schriftlich bei der Schiedsstelle, in deren Amtsbezirk der Antragsgegner wohnt, gestellt wurde und der Antragsteller aufgrund erteilter Vorsorgevollmacht im Termin vertreten werden soll, ist die persönliche Anhörung seiner Person durch die Schiedsperson möglicherweise sehr aufwendig und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, wenn der Antragsteller weit entfernt von der zuständigen Schiedsstelle wohnt. Insoweit sollte die vorgesehene Neufassung des § 28 zumindest noch dahingehend ergänzt werden, dass es heißt:

„Die Schiedsperson hat die zu vertretende natürliche Person persönlich anzuhören, sofern diese in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattfindet, wohnt und in der Schlichtungsverhandlung ...“

Ergänzend möchten im Übrigen erneut darauf hinweisen, dass wir es vor allem aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger des Landes Thüringen für sehr bedauerlich halten, dass die obligatorische Vorschaltung der Schiedsstellen gemäß § 15a EGZPO, wie in der überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer, in Thüringen leider nicht eingeführt werden

soll. Die weitestgehend flächendeckend vorhandenen Schiedsstellen mit den ehrenamtlich zur Verfügung stehenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner könnten in überschaubarem Umfang diese weitere Aufgabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten übernehmen, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass eine zeitnahe einvernehmliche Klärung wertmäßig überschaubarer Forderungen eine befriedende Wirkung auf die Beteiligten ausübt und somit insbesondere in kleinen Kommunen zur Verbesserung des friedlichen Zusammenlebens beiträgt. Aus unserer Sicht spricht die Mehrheit der Argumente dafür, auch in Thüringen die obligatorische Vorschaltung einzuführen.

Eine zeitnahe Beschlussfassung und In-Kraft-Setzung dieses ersten Änderungsgesetzes ist insgesamt aus unserer Sicht sehr wünschenswert.

Wir stehen Ihnen für eventuell vertiefende Fragen oder Abstimmungen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsfrau und Mediatorin
Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -

Stellv. Schiedsfrau
Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS -
Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

BDS

- Die Bundesvorsitzende
- Die Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

Ihre Nachricht vom 09.12.2019
Ihr Zeichen

Bochum, den 18.02.2020
Aktenzeichen

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer
Schiedsstellengesetzes**

Sehr geehrter Herr

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.12.2019 danken wir zunächst für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes. Hierzu nehmen wir wie folgt gemeinsam für die Bundes- und Landesvereinigung Stellung:

Zu § 13:

Die Erweiterung der Zuständigkeit hinsichtlich der Ansprüche aus dem Nachbarrecht und der Ehrverletzung - auch nichtvermögensrechtlicher Art - wird von uns vollumfänglich befürwortet. Eine Vielzahl solcher Fallkonstellationen werden bereits jetzt an die Schiedsstellen herangetragen. Durch Schulungen des BDS sind den Schiedspersonen diese Themen umfassend bekannt, so dass diese sehr gut vorbereitet und geeignet sind, um diesbezügliche Schlichtungsverfahren souverän durchführen zu können.

Die Zuständigkeit für presserechtliche Ansprüche auszuschließen ist nachvollziehbar und akzeptabel, da die Folgen und Handlungsoptionen in derartigen Fällen für die Schiedspersonen gegebenenfalls nicht umfassend überschaubar sein könnten.

Postanschrift:
Bund Deutscher Schiedsmänner
und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Postfach 10 04 52
44704 Bochum
Geschäftsstelle / Lieferanschrift
Prümerstraße 2
44787 Bochum

Kommunikation:
Telefon: 0234 / 588 97 0
Telefax: 0234 / 588 97 19
Email: info@bdsev.de
Internet: www.schiedsamt.de

Vorstand: (Vorsitzende)

Zu § 14:

Wir halten aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus den Schulungen unseres Bundesschiedsamtseminars an unserem Vorschlag fest, die meditative Aufgabenbeschreibung der Schiedspersonen stärker zu betonen und diese noch wie folgt durch einen neuen S. 2 zu verdeutlichen:

„Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellung von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache.“

Der aktuelle S. 2 würde dann S. 3

Zu § 17:

Die Ergänzung der Lebenspartner ergibt sich als logische Schlussfolgerung aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz und ist als Klarstellung der Begrifflichkeit sowie Gleichstellung der betroffenen Personen zu befürworten.

Zu § 24:

Die Erhöhung des Ordnungsgeldes auf 100 Euro wird sehr begrüßt, da somit der Sanktionscharakter verstärkt und die praktische Umsetzung der Vollstreckung über die Kommunen deutlich wahrscheinlicher wird.

2

Zu § 28:

Die Ergänzung der Vertretung hinsichtlich der Vorsorgevollmacht könnte so erfolgen. Gegen die hier geplante Regelung spricht aber, dass das vorgesehene Verfahren eher kompliziert ausgestaltet scheint, insbesondere, weil die Schiedsperson die zu vertretende natürliche Person persönlich anhören soll. Diese vorgesehene persönliche Anhörung der zu vertretenden natürlichen Person durch die Schiedsperson, auch zur Feststellung ob die Voraussetzungen für eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten gegeben sind, kann im Hinblick auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 15 Thüringer Schiedsstellengesetz in der Praxis erhebliche Probleme bereiten. Wenn der Antrag schriftlich bei der Schiedsstelle, in deren Amtsbezirk der Antragsgegner wohnt, gestellt wurde und der Antragsteller aufgrund erteilter Vorsorgevollmacht im Termin vertreten werden soll, ist die persönliche Anhörung seiner Person durch die Schiedsperson möglicherweise sehr aufwendig und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, wenn der Antragsteller weit

entfernt von der zuständigen Schiedsstelle wohnt. Insoweit sollte die vorgesehene Neufassung des § 28 zumindest noch dahingehend ergänzt werden, dass es heißt:

„Die Schiedsperson hat die zu vertretende natürliche Person persönlich anzuhören, sofern diese in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, wohnt und in der Schlichtungsverhandlung ...“

Die hier vorgeschlagene ergänzende Regelung kommt so auch im §§ 39 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes vor.

Für den Fall, dass die zu vertretene Partei nicht in demselben Gemeindebezirk wohnt, könnte die Regelung vorgesehen werden: *»Andernfalls hat die zu vertretende natürliche Person die Voraussetzungen für die Vertretung durch ärztliches Attest nachzuweisen«.*

Viele Schiedspersonen werden hinsichtlich der tatsächlichen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit unsicher sein. Außerdem sind hier praktisch keine Vorsorgevollmachten bekannt, welche Schlichtungsverfahren o.Ä. mit umfassen würden.

3

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass aus hiesiger Sicht die Anzahl der in Betracht kommenden Fälle so gering sein dürfte, dass die Praxisrelevanz dieser Änderung eher zu vernachlässigen ist.

Zu § 50:

Die Gebührenanpassungen sind vollumfänglich zu befürworten, da sie moderat (immer noch Inanspruchnahme-freundlich) und annähernd inflationsausgleichend und somit angemessen sind.

Die übrigen (redaktionellen) Änderungen (§§ 39, 47, 51, 52, 54) sind folgerichtige Anpassungen gemäß den zu Grunde liegenden Gesetzhelkeiten (Verweisungen, Termini).

Eine zeitnahe Beschlussfassung und In-Kraft-Setzung dieses Änderungsgesetzes wäre insoweit grundsätzlich wünschenswert. Wir möchten aber nochmals darauf hinweisen, dass wir es weiter vor allem aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger des Landes Thüringen und der ihnen insoweit ehrenamtlich zur Verfügung stehenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner für sehr bedauerlich halten, dass erneut nicht die Chance ergriffen wird, die obligatorische Vorschaltung der Schiedsstellen gemäß § 15a EGZPO, wie in der überwiegenden Zahl der

anderen Bundesländer, auch in Thüringen einzuführen. Hier kann insbesondere die Argumentation im Referentenentwurf gegen die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung nicht überzeugen. Da die Schiedsstellen auch - strafrechtlich obligatorische - Sühnebehörde im Sinne des §§ 380 StPO sind, besteht für die Kommune ohnehin (siehe auch § 1 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Thüringer Schiedsstellengesetz) zwingend - als Pflichtaufgabe - die Pflicht, eine Schiedsstelle einzurichten, da anderenfalls dies sonst eine Rechtsverweigerung für den Recht suchenden Bürger darstellen würde. Der Referentenentwurf selbst verweist in seiner Begründung unter I bei der Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsstellen für die nichtvermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre außerdem ausdrücklich darauf hin, dass diese in diesem Zusammenhang beabsichtigten Neuregelungen auch in den meisten anderen Ländern so geregelt sei. Warum will sich das Bundesland Thüringen demgegenüber in der Frage der obligatorischen Vorschaltung aber weiter freiwillig aus dem Kanon der anderen Bundesländer herauslösen? Selbst wenn angenommen wird, dass eine signifikante Entlastung der Ziviljustiz durch die Einführung der Obligatorik in diesem Sinne nicht zu erwarten sei, was diesseits bezweifelt wird aufgrund der Erfahrungen, die insbesondere in den frühen 2000er Jahren in anderen Bundesländern gemacht werden konnten, bleibt jedenfalls bei einer weiteren Nicht-Einführung der Obligatorik die Chance vertan, einen weiteren sinnvollen, nachweislich erfolgreichen und nachhaltigen Beitrag zu einer, das gesellschaftliche Klima verbessernden, konsensualeren Streitbeilegungskultur auch im Land Thüringen durch ehrenamtliche und damit kostengünstige Strukturen anzubieten.

4

Wir stehen Ihnen für eventuell vertiefende Fragen oder Abstimmungen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsfrau und Mediatorin
Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -

Stellv. Schiedsfrau
Vorsitzende der Landesvereinigung
Thüringen im BDS

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsstellen im Freistaat Thüringen

LG-Bezirk	SchSt	bürgerl. Streitigkeiten				Strafsachen				Gebühren in €		sog. Tür- und Angel-Fälle	Schlichtungsquoten			
		Anträge	beide da	Vergleich	OG	Anträge	beide da	erfolgreich	OG	Gemeinde	SchSt		bürgerl.	Strafsachen	gesamt	
Summe 2020	210	137	109	88	4	5	1	0	2	1.656,74	1271,92	385	64%	0%	62%	
Summe 2019	215	182	142	95	10	11	8	4	4	1.946,00	1769,08	399	52%	36%	51%	
Summe 2018	232	220	178	128	9	7	6	4	0	2.521,02	2.085,91	418	58%	57%	58%	
Summe 2017	241	218	170	130	6	10	6	6	1	1.977,63	1.873,22	542	60%	60%	60%	
Summe 2016	237	205	167	125	9	7	7	4	0	1.878,18	1.736,16	520	61%	57%	61%	
Summe 2015	228	217	167	122	6	20	7	3	1	2.422,06	1.862,73	509	56%	15%	53%	
Erfurt	59	80	69	49	5	5	3	3	3	769,70	623,55	94	61%	60%	61%	
Gera	81	84	77	56	3	4	3	3	0	949,65	839,60	193	67%	75%	67%	
Meiningen	47	32	22	17	1	4	4	3	0	295,00	258,40	75	53%	75%	56%	
Mühlhausen	53	35	27	19	2	6	6	3	0	524,55	486,70	107	54%	50%	54%	
Summe 2014	240	231	195	141	11	19	16	12	3	2.538,90	2.208,25	469	61%	63%	61%	
Erfurt	62	85	69	58	4	6	6	4	0	704,40	579,00	122	68%	67%	68%	
Gera	82	86	74	56	3	8	5	3	2	926,18	880,60	168	65%	38%	63%	
Meiningen	51	39	26	27	0	4	2	1	1	455,00	703,08	53	69%	25%	65%	
Mühlhausen	53	35	30	28	3	3	3	1	0	424,95	300,95	61	80%	33%	76%	
Summe 2013	248	245	199	169	10	21	16	9	3	2.510,53	2.463,63	404	69%	43%	67%	
Erfurt	62	81	74	55	4	2	2	1	0	842,03	609,38	63	68%	50%	67%	
Gera	86	63	53	41	1	2	1	1	0	597,50	517,50	88	65%	50%	65%	
Meiningen	50	44	26	25	3	4	3	1	1	457,55	578,39	41	57%	25%	54%	
Mühlhausen	54	35	31	24	1	13	9	6	1	559,19	294,85	26	69%	46%	63%	
Summe 2012	252	223	184	145	9	21	15	9	2	2.456,27	2.000,12	218	65%	43%	63%	
Erfurt	58	96	64	62	2	5	2	2	0	734,05	807,55			65%	40%	63%
Gera	88	105	93	63	4	7	5	4	0	844,44	1.041,05			60%	57%	60%
Meiningen	54	78	52	37	8	4	1	0	1	560,40	599,25			47%	0%	45%
Mühlhausen	58	57	53	44	2	3	2	0	1	681,43	320,78			77%	0%	73%
Summe 2011	258	336	262	206	16	19	10	6	2	2.820,32	2.768,63			61%	32%	60%
Erfurt	66	61	54	36	3	3	4	6	6	542,60	456,50			59%	200%	66%
Gera	88	72	60	40	1	8	6	4	0	702,75	650,95			56%	50%	55%
Meiningen	39	34	31	27	0	1	0	0	0	330,12	348,43			79%	0%	77%
Mühlhausen	57	47	42	37	2	6	2	1	0	719,85	354,60			79%	17%	72%
Summe 2010	250	214	187	140	6	18	12	11	6	2.295,32	1.810,48			65%	61%	65%

Übersicht über die Tätigkeit der Schiesssteilen im Freistütz Trainingen

Summe 2009	256	233	194	161	14	20	21	13	1	2.530,08	2.151,45
Erfurt	72	56	52	34	1	3	2	1	0	564,96	463,06
Gera	89	93	82	58	2	69	7	3	1	958,10	904,00
Meiningen	46	33	25	24	11	4	4	3	0	302,13	381,63
Mühlhausen	56	47	44	36	1	16	12	6	1	590,08	482,22
Summe 2008	263	229	203	152	15	92	25	13	2	2.415,27	2.230,91
Erfurt	72	93	67	52	4	10	8	8	4	866,38	920,38
Gera	91	96	78	64	5	15	13	10	1	990,50	790,50
Meiningen	37	42	26	22	4	9	5	4	1	308,38	388,28
Mühlhausen	57	49	35	28	2	4	3	2	2	503,70	554,10
Summe 2007	257	280	206	166	15	38	29	24	8	2.668,96	2.653,26
Erfurt	75	60	41	29	3	8	3	4	0	443,19	478,25
Gera	89	74	65	36	2	3	4	3	0	736,86	539,00
Meiningen	42	32	24	19	1	4	5	3	0	330,45	292,85
Mühlhausen	56	33	28	26	2	11	9	3	1	546,40	439,00
Summe 2006	262	199	158	110	8	26	21	13	1	2.056,90	1.749,10
Erfurt	79	84	59	45	2	11	7	3	2	567,00	537,50
Gera	90	81	71	53	3	15	5	4	1	969,40	788,82
Meiningen	50	37	28	24	3	8	8	5	0	606,69	379,75
Mühlhausen	55	44	39	30	1	6	4	3	3	559,84	508,50
Summe 2005	274	246	197	152	9	40	24	15	6	2.702,93	2.214,57
Erfurt	83	71	57	35	1	13	13	7	0	609,70	542,20
Gera	91	83	68	57	3	12	7	5	0	600,10	629,05
Meiningen	50	54	40	32	4	7	6	3	2	670,25	410,40
Mühlhausen	56	52	40	34	0	2	2	2	0	565,00	355,00
Summe 2004	280	260	205	158	8	34	28	17	2	2.445,05	1.936,65
Erfurt	84	72	55	36	3	12	12	4	0	613,43	601,55
Gera	87	85	74	66	9	14	11	9	2	909,25	877,76
Meiningen	49	49	36	24	7	7	5	4	4	457,34	337,00
Mühlhausen	57	46	36	31	5	11	8	5	0	687,24	407,96
Summe 2003	277	252	201	157	24	44	36	22	6	2.667,26	2.224,27

69%	65%	69%
61%	33%	59%
62%	4%	38%
73%	75%	73%
77%	38%	67%
66%	14%	51%
56%	80%	58%
67%	67%	67%
52%	44%	51%
57%	50%	57%
59%	63%	60%
48%	50%	49%
49%	100%	51%
59%	75%	61%
79%	27%	66%
55%	50%	55%
54%	27%	51%
65%	27%	59%
65%	63%	64%
68%	50%	66%
62%	38%	58%
49%	54%	50%
69%	42%	65%
59%	43%	57%
65%	100%	67%
61%	50%	60%
50%	33%	48%
78%	64%	76%
49%	57%	50%
67%	45%	63%
62%	50%	60%